

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Januar 1986

**159. Baulinien (Genehmigung)**

Am 14. Oktober 1985 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Juni 1984 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Badstrasse zwischen Schützenstrasse und Chüesteliweg.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 18. Juni 1984 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Badstrasse zwischen Schützenstrasse und Chüesteliweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**

Gde. Dietikon

